



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –

Dok.-Nr.: 1552
Version: 01

erstellt von: J. Bergemann, S. Christensen

Datum: 27.07.2022

geändert von: -

Datum: -

geprüft / freigegeben von: M. Kollmann

Datum: 27.07.2022

§ 1 Geltungsbereich und Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Soweit in diesen AEB einzelne Fragen im Zusammenhang mit Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht gesondert geregelt sind, finden ergänzend und nachrangig sowohl FCA als auch DAP nach Maßgabe der International Commercial Terms („Incoterms“) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Entsprechendes gilt für die GMP-Richtlinien Transport, welche ergänzend nachrangig zu diesen AEB anzuwenden sind.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben vor diesen AEB Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellung und Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant erklärt sich mit der Geltung der Bestimmungen in unserem Code of Conduct (abrufbar unter folgender Internetadresse: https://bohlsener-muehle.de/fileadmin/user_upload/Siegel/Bohlsener-Muehle_Code-of_Conduct.pdf) für das Vertragsverhältnis einverstanden. Sie werden bei Vertragsschluss verbindlicher Vertragsbestandteil des Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten.

(3) Soweit hinsichtlich der Qualität der zu liefernden Lebensmittelrohstoffe keine Individualvereinbarung getroffen wurde, gilt folgendes: Die vom Lieferanten zu liefernden Lebensmittelrohstoffe stammen aus kontrolliert biologischem Anbau und weisen nach Maßgabe unserer jeweiligen Bestellung eine entsprechende Verbandszertifizierung und/oder eine zusätzliche Zertifizierung sozialer Standards auf. Beim Einkauf von Lebensmittelrohstoffen und der Herstellung von Lebensmitteln, die den besonderen Ernährungserfordernissen folgender Verbrauchergruppen entsprechen:



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –

Dok.-Nr.: 1552

Version: 01

- (a) bestimmter Gruppen von Personen, deren Verdauungs- oder Resorptionsprozess oder Stoffwechsel gestört ist oder
- (b) bestimmter Gruppen von Personen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter in der Nahrung enthaltener Stoffe ziehen können, oder
- (c) gesunder Säuglinge oder Kleinkinder,
- sind die Vorschriften der Diät-VO in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rückstandsanalytik im Hinblick auf Pestizidnachweise hat mindestens gemäß des BNN-Orientierungswerts für Pestizide in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Der Getreideeinkauf erfolgt subsidiär zu diesen AEB gemäß Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen (Annahme).
- (5) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung der Rohstoffe jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens einer Kalenderwoche vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens drei Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. S. 1 schriftlich anzeigen.
- (6) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen, Verlust der Bio-Zertifizierung, nachträgliche Mängel an der Produktspezifikation und oder der Konformitätserklärung etc.) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie maximal 10 Werktage ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Die Anlieferung durch den Lieferanten oder von ihm beauftragten Dritten hat am jeweils vereinbarten Liefertag während unserer gewöhnlichen Warenannahmezeiten zu erfolgen (abrufbar unter folgender Internetadresse:
https://bohlsener-muehle.de/fileadmin/user_upload/1547_Anlieferbedingungen_Bohlsener_Muehle_GmbH_Co_KG_V01.pdf)
Erfolgt die Lieferung durch den Lieferanten verschuldet nicht am vereinbarten Liefertag und/oder außerhalb der Warenannahmezeiten, hat uns der Lieferant den bei einer gleichwohl erfolgten Annahme entstehenden Mehraufwand zu ersetzen. In einem solchen Fall übernimmt der Lieferant die Kosten für eine etwaig erforderliche Fremdeinlagerung sowie damit einhergehende Folgekosten.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr -

Dok.-Nr.: 1552

Version: 01

(3) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 0,5% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte im Übrigen – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3 dieses § 3 bleiben unberührt.

§ 4 Leistung und Lieferung

(1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Ferner ist der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Rezeptur- und/oder Spezifikationsänderungen nach Bestellung sind nicht erlaubt. Uns ist jede Änderung im Produktionsablauf und/oder Produktionsprozess unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Flowcharts des Prozesses zu belegen.

(2) Die Lieferung erfolgt gemäß den in der Bestellung angegebenen Konditionen an den dort angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an folgende Anlieferadresse zu erfolgen:

Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG
Neuer Weg 1
29581 Gerdau
Deutschland

Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Bei Käufen ab Hof/ab Werk ist Erfüllungsort der jeweils vereinbarte Empfangsort.

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Versandadresse, Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Artikelbenennung, Anzahl und Gewicht), Chargennummer sowie unserer Bestellnummer beizufügen. Handelt es sich um eine Lieferung von Lebensmitteln und/oder Lebensmittelrohstoffen, hat der Lieferschein zusätzlich Angaben zu Bio-VO konformer Kennzeichnung als Bio-Artikel (Bio, kbA, Öko, aus kontrolliert ökologischem Landbau), Verbandszertifizierung (falls vorhanden), Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) und landwirtschaftlichem Ursprungsland zu enthalten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung sowie aus Standzeiten des Lieferfahrzeugs entstehende Kosten nicht zu vertreten. Offensichtliche Transportschäden werden durch uns auf den Lieferpapieren dokumentiert und in der jeweiligen Rechnung in Abzug gebracht.

(4) Die vereinbarten Anlieferbedingungen (abrufbar unter folgender Internetadresse: https://bohlsenermuehle.de/fileadmin/user_upload/1547_Anlieferbedingungen_Bohlsener_Muehle_GmbH_Co_KG_V01.pdf) insbesondere Palettenqualität, Packmaße, Chargentrennung sowie Verplombung sind durch den Lieferanten zu gewährleisten und die GMP Transport Richtlinien subsidiär dazu einzuhalten. Ist die Ware nicht gemäß den vereinbarten Bestimmungen gekennzeichnet/etikettiert, sind wir bei Abweichungen berechtigt, die Annahme der Ware bis zur Nachbesserung durch den Lieferanten zu verweigern.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –

Dok.-Nr.: 1552

Version: 01

(5) Handelt es sich um eine Lieferung von Verpackungsmaterialien so akzeptieren wir eine maximale Über- bzw. Unterlieferung in Höhe von 5 % der bestellten Menge.

§ 5 Gefahrübergang und Annahmeverzug

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(2) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten ein, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung ergeben sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Lieferungs- und Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung).

(3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis die Verpackung des jeweiligen Produktes mit ein. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten gemäß den Bestimmungen des Verpackungsgesetzes („*VerpackG*“) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beseitigen und einer entsprechenden ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(4) Bei Streckengeschäften, bei welchen unser Lager nicht berührt und unmittelbar vom Lieferanten an den Kunden geliefert wird, erfolgt die Rechnungsstellung an uns. Die Abrechnungen von Getreidelieferungen (Getreide für die Mühle) erfolgen gemäß des Annahmebelegs und, wenn vereinbart, gemäß unseres bei Bestellung bzw. Kontraktschließung vereinbarten Preis-Abrechnungsmodells.

(5) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Aufrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte und Einrede des nicht erfüllten Vertrages

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(2) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 8 Eigentumssicherung und Geheimhaltung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Rezepturen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –

Dok.-Nr.: 1552

Version: 01

(2) Diese Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Auf unser Verlangen hat der Lieferant diese Unterlagen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherheitszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(3) Der Lieferant hat derartige Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages gegenüber Dritten geheim zu halten und darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

§ 9 Gewährleistungsansprüche

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

(3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Hinsichtlich der Qualitätsfeststellung und -freigabe des Getreideeinkaufs ist das bei Wareneingang gezogene Muster maßgeblich. Vorabmuster dienen der Lieferfreigabe, nicht jedoch dem Warengutbefund.

(4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Eingang der Ware bei uns abgesendet wird.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 6 dieses § 9 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – in-



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –

Dok.-Nr.: 1552

Version: 01

nerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Besteht der Mangel in der schuldhaften Lieferung nicht durch uns bestellter Produkte (aliud), sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist zu Deckungskäufen berechtigt. Die für diese Deckungskäufe bei uns anfallenden Kosten sind inklusive Mehrkosten vom Lieferanten zu tragen. Im Fall der schuldhaften Lieferung nicht durch uns bestellter Produkte hat uns der Lieferant nach erfolgloser Mahnung zudem die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für den Mehraufwand, insbesondere für Administration, Einlagerung und Logistik zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

(9) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Bei Reklamationen des Kunden aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsmangels können wir für den jeweiligen Reklamationsvorgang eine Bearbeitungspauschale von 150 EUR verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand infolge der Reklamation entstanden ist.

§ 10 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Produzentenhaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rück-



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –

Dok.-Nr.: 1552

Version: 01

rufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12 Einhaltung von Gesetzen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartellrechtliche Vorschriften, das VerpackG sowie arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte inkl. deren Verpackungen allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(3) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem Paragraphen enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

§ 13 Schutzrechte und Geschäftsgeheimnisse

(1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dieses § 13 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte oder Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 dieses § 13 genannten Verletzung erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme (einschließlich der Rechtsverfolgungskosten) zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 14 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –

Dok.-Nr.: 1552

Version: 01

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

(2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Bohlsen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.